



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 55 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/60/491/Add.2)]

60/208. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/180 vom 21. Dezember 2001, 57/242 vom 20. Dezember 2002, 58/201 vom 23. Dezember 2003 und 59/245 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Binnenentwicklungsländer mit ihren kleinen und störanfälligen Volkswirtschaften zu den ärmsten Entwicklungsländern gehören, und feststellend, dass von den einunddreißig Binnenentwicklungsländern sechzehn von den Vereinten Nationen auch als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe Resolution 60/1.

³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁴,

sowie unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der am 9. und 10. August 2005 in Asunción abgehaltenen Tagung der für Handel zuständigen Minister der Binnenentwicklungsländer, auf der die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde⁶ verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 19. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen sechsten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁸,

2. *erkennt* die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen *an*, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigt daher die Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty⁴ vordringlich Rechnung zu tragen;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die konkreten Maßnahmen in den fünf Schwerpunktbereichen durchzuführen, die im Aktionsprogramm von Almaty vereinbart wurden;

6. *bittet* die Geberländer und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsorganisationen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Kre-

⁴ Ebd., Anhang I.

⁵ A/57/304, Anlage.

⁶ A/60/308, Anlage.

⁷ A/C.2/60/2, Anlage.

⁸ A/60/287 und Corr.1.

diten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

7. *erkennt an*, dass die meisten Transitländer selbst Entwicklungsländer sind, die häufig ganz ähnliche Wirtschaftsstrukturen haben und unter ähnlicher Ressourcenknappheit leiden, namentlich dem Mangel an angemessener Infrastruktur für den Transitverkehr;

8. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

9. *betont*, dass der Konsens von São Paulo⁹, der auf der vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) abgehaltenen elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere seine Ziffern 66 und 84, von den in Betracht kommenden internationalen Organisationen und Gebern unter Einbeziehung der Vielzahl der Interessenträger umgesetzt werden muss;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer in Bezug auf Handelserleichterung je nach individuellem Bedarf innerhalb des im Aktionsprogramm von Almaty enthaltenen Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern entsprechend dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004¹⁰ zu unterstützen;

11. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, namentlich die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, legt ihnen *nahe*, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem gemeinsamen Kommuniqué der Tagung auf hoher Ebene über die Rolle der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty¹¹, die vom Sekretariats-Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer einberufen und von der Regierung Kasachstans vom 29. bis 31. März 2005 in Almaty ausgerichtet wurde;

12. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die Regionalkommissionen, ihre Bemühungen um die Aufstellung wirksamer Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die Abteilung Dienstleistungsinfrastruktur für Entwicklung und Handelseffizienz und das Sonderprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungs-

⁹ TD/412, Teil II.

¹⁰ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹¹ A/60/75, Anlage II.

länder und kleinen Inselentwicklungsländer, ihre technische Hilfe und ihre Analysetätigkeit auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterzuführen;

14. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm von Almaty und in der Erklärung von Almaty³ erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, auch weiterhin durch Kampagnenarbeit die internationale Öffentlichkeit zu sensibilisieren und erhöhte Aufmerksamkeit auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu lenken;

15. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, namentlich durch eine Veränderung der Prioritätensetzung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Büro mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein im Aktionsprogramm von Almaty vorgesehenes zusätzliches Mandat wirksam wahrnehmen kann;

16. *bittet* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

17. *beschließt*, den Punkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und dieser Resolution vorzulegen.

68. Plenarsitzung
22. Dezember 2005